

Geschäftsordnung

Finanzstatut

Arbeitnehmer-Union
der CSU



Arbeitnehmer-Union
CSU

Herausgeber:
Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)
CSA-Landesgeschäftsstelle

Verantwortlich:
Annika Trautner
Landesgeschäftsführerin

CSU-Landesleitung
Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Str. 1
80807 München

Telefon: 089 / 1243 – 217
Telefax: 089 / 1243 – 4217
www.csu.de/csa
E-Mail: csa@csu-bayern.de
www.csu.de/csa

Stand: 2. September 2024

Geschäftsordnung der CSA

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Auftrag	Seite	4
§ 2	Aufgaben und Zweck	Seite	4
§ 3	Mitgliedschaft	Seite	5
§ 4	Mitgliedsbeiträge	Seite	5
§ 5	Rechnungslegung und Rechenschaftsbericht	Seite	5
§ 6	Organisation	Seite	5
§ 7	Gewerkschaftliche Arbeitsgruppen	Seite	6
§ 8	Orts- und Kreisverbände	Seite	6
§ 9	Orts- und Kreismitgliedsversammlungen	Seite	6
§ 10	Orts- und Kreisvorstand	Seite	7
§ 11	Bezirksverbände	Seite	7
§ 12	Bezirksversammlung	Seite	8
§ 13	Bezirksausschuss	Seite	8
§ 14	Bezirksvorstand	Seite	8
§ 15	Landesverband	Seite	9
§ 16	Landesversammlung	Seite	9
§ 17	Landesausschuss	Seite	10
§ 18	Landesvorstand	Seite	10
§ 19	Geschäftsführender Landesvorstand	Seite	11
§ 20	Landesbeirat der CSA	Seite	11
§ 21	Verfahrensbestimmungen	Seite	11
§ 22	Allgemeine Verfahrensbestimmungen	Seite	12
§ 23	Vertretung in den Organen der CSU	Seite	12
§ 24	Analoge Anwendung anderer Vorschriften	Seite	12
§ 25	Inkrafttreten	Seite	12

Finanzstatut der CSA Seite 13

§ 1	Beitragshöhe	Seite	13
§ 2	Fälligkeit, Beitragseinzug	Seite	13
§ 3	Verteilung der Beiträge	Seite	13
§ 4	Abführung der Beiträge	Seite	14
§ 5	Spendenquittungen	Seite	14
§ 6	Inkrafttreten	Seite	14

§ 1 Name, Sitz und Auftrag

- (1) Die Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA) ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne von § 29 der CSU-Satzung mit folgendem Auftrag:

“Die Arbeitnehmer-Union (CSA) hat die besondere Aufgabe, die Arbeitnehmer als größte gesellschaftspolitische Bevölkerungsgruppe zur aktiven Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und an der Gestaltung einer modernen Gesellschaftspolitik auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbildes und der Stärkung der Eigenverantwortung mitzuwirken.”

- (2) Ihr Sitz ist München.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Die CSA gestaltet moderne Sozialpolitik für Arbeitnehmer und ihre Familien. Sie vertritt die Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Beamte und Auszubildende sowie Rentner und Pensionäre) und ihren Familien in der CSU und in der Öffentlichkeit. Die CSA vertritt in der CSU und Gesellschaft auch die Interessen der Menschen mit Behinderung.
- (2) Die CSA will eine zukunftsorientierte Gesellschaftspolitik auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes und dem Modell der sozialen Marktwirtschaft mit einem Höchstmaß an persönlicher Freiheit und sozialer Gerechtigkeit gestalten. Sie versteht sich als Forum für den Austausch von Informationen und der Entwicklung von Ideen zu den Themen Arbeit, Soziales, Familie und Gesellschaft.
- (3) Die CSA will ihre Mitglieder anregen und befähigen, in Staat und Gesellschaft mitzuarbeiten.
- (4) Für die CSA ist dabei eine enge Verknüpfung bzw. Zusammenarbeit mit der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) ein erklärtes Ziel.
- (5) Zu den Aufgaben der CSA gehören:
- a) die Behandlung aller arbeits-, sozial- und gesellschaftspolitischer Fragestellungen,
 - b) Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung und deren Belange.
 - c) die aktive Mitarbeit in allen Organisationsstufen der CSU,
 - d) Verbindung und Kontakte zu gesellschaftlichen Gruppen, die Interessen von Arbeitnehmern vertreten (besonders die Gewerkschaften), die Lage der Arbeitnehmer beeinflussen oder sozial- und gesellschaftspolitisch tätig sind sowie die Betreuung von Betriebsräten, Personalräten, Jugendvertretern und Vertrauensleuten, die der CSA nahestehen,
 - e) Maßnahmen zur Befähigung ihrer Mitglieder für eine Mitarbeit in Staat und Gesellschaft, wie Betrieben, Öffentlicher Dienst, Selbstverwaltungsorganen und im sonstigen vopolitischen Raum.
 - f) Beteiligung an der politischen Willensbildung in politischen Fragen, insbesondere der Arbeits-, Sozial- und Gesellschaftspolitik sowie die Unterstützung und Vorbereitung der Willensbildung der Gremien und der Parlamentarier der CSU.
 - g) Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen, Herausgabe unregelmäßig oder periodisch erscheinender Publikationen.

- (6) Die CSA benennt der CSU geeignete Kandidaten zu öffentlichen Wahlen.
- (7) Die Gliederungen der CSA erfüllen diese Aufgaben in ihrem Bereich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft können alle Arbeitnehmer, Männer und Frauen, werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen der CSA und der CSU bekennen.
- (2) Zeitweise nicht oder nicht mehr erwerbstätige Männer und Frauen, deren Arbeitnehmereigenschaft als vorübergehend ruhend anzusehen ist, oder ehemalige Arbeitnehmer, stehen den Arbeitnehmern gleich.
- (3) Die Aufnahme von CSU-Mitgliedern bedarf nicht der förmlichen Zustimmung des Vorstandes nach § 4 der CSU-Satzung.
- (4) Über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung der CSU.
- (5) Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter aller Verbände sowie die Mitglieder des CSA-Landesvorstandes müssen Mitglieder der CSU sein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden unter anderem Mitgliederbeiträge erhoben. Näheres regelt das Finanzstatut der CSA, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Rechnungslegung und Rechenschaftsbericht

Die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände sowie der Landesverband sind zur Rechnungslegung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung der Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet und erstellen jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht.

§ 6 Organisation

Die Arbeitsgemeinschaft gliedert sich in:

- a) Orts- und Kreisverbände,
- b) Bezirksverbände,
- c) Landesverband.

Die Verbandsgrenzen entsprechen denen der CSU.

§ 7 Gewerkschaftliche Arbeitsgruppen

Der CSA angehörende Gewerkschaftsmitglieder können sich in Landesarbeitsgruppen für den Bereich ihrer gewerkschaftlichen Organisation zusammenschließen, um die Ziele der CSU in ihren Gewerkschaften zu vertreten. Ihre Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des CSA-Landesvorstandes.

§ 8 Orts- und Kreisverbände

- (1) Für die Bereiche der Kreisverbände der CSU sind Kreisverbände zu bilden.
- (2) Bestehen für einzelne Bereiche der Kreisverbände der CSU keine Kreisverbände der CSA, so werden die dortigen CSA-Mitglieder durch Beschluss des zuständigen Bezirksvorstandes einem der benachbarten CSA-Kreisverbände innerhalb dieses Bezirksverbandes zugewiesen.
- (3) Ortsverbände sollen gebildet werden, wenn wenigstens sieben CSA-Mitglieder vorhanden sind.
- (4) Für Ortsverbände der CSU ohne Ortsverbände der CSA soll der CSA-Kreisvorstand im Benehmen und mit Unterstützung des CSU-Ortsvorstandes einen Ortsverbandsbeauftragten bestellen.
- (5) Organe der Orts- und Kreisverbände sind:
 - a) Orts- bzw. Kreismitgliederversammlung,
 - b) Orts- bzw. Kreisvorstand.

§ 9 Orts- und Kreismitgliederversammlungen

- (1) Die Orts- bzw. Kreismitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Orts- bzw. Kreisverbandes.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehören:
 - a) die Behandlung politischer, insbesondere arbeits-, sozial- und gesellschaftspolitischer Fragestellungen sowie die in § 2 genannten Aufgaben auf Kreisebene,
 - b) die Entgegennahme der Arbeitsberichte und finanziellen Rechenschaftsberichte sowie die Entlastung der Vorstände,
 - c) die Wahl der in § 10 genannten Vorstände und von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung wählt:
 - a) je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten in die Bezirksversammlung,
 - b) je angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten in die Landesversammlung,
 - c) für die Kassenprüfung zwei Kassenprüfer. Sie dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer des Kreisverbandes prüfen auch die Kassenführung nachgeordneter Verbände.

§ 10 Orts- und Kreisvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
- a) dem Ortsvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister (soweit der Ortsverband eine Kasse führt),
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu sieben Beisitzern.
- Der Ortsvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
- a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) bis zu zwei Schriftführern,
 - e) bis zu sieben Beisitzern.
- Der Kreisvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.
- (3) Zu den Aufgaben des Ortsvorstands gehört es, mit seinem Verband über die Arbeit der CSA zu informieren, für die Ziele der CSA zu werben und den Kreisverband zu unterstützen.
- (4) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:
- a) die Vertretung der CSA im Bereich des Kreisverbandes,
 - b) die Behandlung dringlicher politischer, insbesondere arbeits-, sozial- und gesellschaftspolitischer Fragestellungen,
 - c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes, die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes sowie die sich aus dem Finanzstatut ergebenden Aufgaben,
 - d) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
 - e) die Aufsicht bei der Durchführung interner Wahlen in den Ortsverbänden,
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit auf Kreisebene sowie die Mitgliederwerbung,
 - g) die Durchführung der vom Bezirks- oder Landesvorstand und der von der Bezirks- oder Landesversammlung beschlossenen Aktionen.
- (5) Der Kreisvorstand kann auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Geschäftsführer berufen.

§ 11 Bezirksverbände

- (1) Entsprechend den Bezirksverbänden der CSU bestehen Bezirksverbände der CSA.
- (2) Organe der Bezirksverbände sind:
- a) die Bezirksversammlung,
 - b) der Bezirksausschuss,
 - c) der Bezirksvorstand.

§ 12 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus:
 - a) den Delegierten der Kreisverbände,
 - b) dem Bezirksvorstand,
 - c) den der CSA angehörenden Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten sowie den Bezirksräten, sofern sie im Bereich des Bezirksverbandes wohnen.
- (2) Haben Bezirksverbände keine Kreisverbände gebildet, so besteht die Bezirksversammlung aus den Mitgliedern des Bezirksverbandes.
- (3) Zu den Aufgaben der Bezirksversammlung gehören:
 - a) die Behandlung politischer, insbesondere arbeits-, sozial-, gesellschaftspolitischer Fragestellungen sowie die in § 2 genannten Aufgaben auf Bezirksebene,
 - b) die Entgegennahme der Arbeitsberichte und des finanziellen Rechenschaftsberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des unter § 13 Abs. 1 genannten Vorstandes und die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Haben Bezirksverbände keine Kreisverbände gebildet, so wählt die Bezirksversammlung die Delegierten und Ersatzdelegierten in die Landesversammlung, wobei für je angefangene 25 Mitglieder ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter gewählt werden.

§ 13 Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss besteht aus:
 - a) dem Bezirksvorstand,
 - b) den Kreisvorsitzenden; ist ein Kreisvorsitzender verhindert, wird er durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksausschusses gehören:
 - a) die Behandlung politischer, insbesondere arbeits-, sozial- und gesellschaftspolitischer Fragestellungen,
 - b) die Organisationsarbeit.

§ 14 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
 - a) dem Bezirksvorsitzenden,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - c) mindestens einem, höchstens zwei Schatzmeistern,
 - d) zwei Schriftführern,
 - e) bis zu einem Digitalbeauftragten
 - f) drei bis neun Beisitzern in Bezirksverbänden mit bis zu 1000 Mitgliedern, je weitere 500 Mitglieder kann jeweils ein weiterer Beisitzer gewählt werden.
 - g) Der Bezirksvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.

- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören:
- a) die Vertretung der CSA im Bereich des Bezirksverbandes der CSU,
 - b) die Behandlung dringlicher politischer, insbesondere arbeits-, sozial- und gesellschaftlicher Fragestellungen,
 - c) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen, die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes sowie die sich aus dem Finanzstatut ergebenden Aufgaben,
 - d) die Aufsicht bei der Durchführung interner Wahlen in den Kreisverbänden und die Sicherstellung von flächendeckenden Kreisverbänden,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit auf Bezirksebene und die Mitgliederwerbung,
 - f) die Durchführung der vom Landesvorstand und der Landesversammlung beschlossenen Aktionen.
 - g) Der Bezirksvorstand kann auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Geschäftsführer berufen.

§ 15 Landesverband

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesversammlung,
- b) der Landesausschuss,
- c) der Landesvorstand,
- d) der geschäftsführende Landesvorstand.

§ 16 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung besteht aus:
- a) den Delegierten der Kreis- bzw. Bezirksverbände,
 - b) dem Landesvorstand,
 - c) den der CSA angehörenden Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten.
- (2) Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören:
- a) die Entscheidung über Programme,
 - b) der Beschluss von Richtlinien für die Gesamtarbeit der CSA,
 - c) die Behandlung und Beschlussfassung über politische, insbesondere arbeits-, sozial- und gesellschaftspolitische Fragestellungen und die in § 2 genannten Aufgaben,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes, soweit diese unter § 18 Abs. 1 Buchstabe a bis e fallen,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Landesvorstand nicht angehören dürfen,
 - f) die Entgegennahme des Arbeitsberichtes und des finanziellen Rechenschaftsberichtes sowie die Entlastung des Landesvorstandes,
 - g) die Änderung der Geschäftsordnung und des Finanzstatuts.
- (3) Die Landesversammlung findet jährlich rechtzeitig vor dem Parteitag der CSU statt, sodass ein gestellter Antrag noch auf dem CSU-Parteitag behandelt bzw. verwiesen werden kann.
- (4) Jedem Antragsteller ist bis spätestens 31.12. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde, eine Rückmeldung zu geben, wie mit seinem Antrag verfahren wurde.

§ 17 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - b) den Kreisvorsitzenden; ist ein Kreisvorsitzender verhindert, wird er durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (2) Zu den Aufgaben des Landesausschusses gehören:
 - a) die Behandlung und Beschlussfassung über politische, insbesondere arbeits-, sozial- und gesellschaftspolitische Fragestellungen sowie die in § 2 genannten Aufgaben,
 - b) die Organisationsarbeit,
 - c) der Meinungs- und Erfahrungsaustausch.
- (3) Der Landesausschuss ist in jedem Kalenderjahr einzuberufen, in dem keine Landesversammlung stattfindet.

§ 18 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand setzt sich aus folgenden Frauen und Männern zusammen:
 - a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) fünf stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) zwei Schatzmeistern,
 - d) zwei Schriftführern,
 - e) 22 Beisitzern, wobei jeder Bezirksverband vertreten sein soll,

sowie mit beratender Stimme

 - f) den sozialpolitischen Sprechern der CSU-Europagruppe, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,
 - g) und den für die Sozialpolitik zuständigen Mitgliedern des Bundeskabinetts und des Bayerischen Kabinetts, soweit sie der CSU angehören.
- (2) Die für die CSA zuständigen Referenten der CSU-Landesleitung gehören dem Landesvorstand mit beratender Stimme an.
- (3) Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.
- (4) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesausschusses,
 - b) die Vertretung der CSA,
 - c) die Behandlung politischer, insbesondere arbeits-, sozial- und gesellschaftspolitischer Fragestellungen,
 - d) die Behandlung organisatorischer Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) das Vorschlagsrecht für die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter,
 - f) die Aufsicht bei Durchführung interner Wahlen,
 - g) die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichtes,
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit für die CSA,
 - i) Berufung eines Beirats.

§ 19 Geschäftsführender Landesvorstand

- (1) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) den stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) den Schatzmeistern,
 - d) den Schriftführern,
 - e) den für die CSA zuständigen Referenten der CSU-Landesleitung mit beratender Stimme.
- (2) Der geschäftsführende Landesvorstand entscheidet in dringlichen Angelegenheiten und erledigt die laufenden Geschäfte der CSA.
- (3) Er berichtet über seine Beschlüsse in der nächstfolgenden Sitzung des Landesvorstandes.

§ 20 Landesbeirat der CSA

- (1) Der Landesvorstand kann einen Landesbeirat berufen. Der Landesbeirat berät die CSA in arbeits-, sozial-, und gesellschaftspolitischen Fragestellungen im Rahmen der Beauftragung durch den Landesvorstand. Er berichtet an den Landesvorstand.
- (2) Der Landesbeirat besteht aus Persönlichkeiten aus dem sozialen und gesellschaftlichen Bereich sowie Vertretern der Arbeitnehmerschaft (insbesondere Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräte). Den Vorsitz führt der Landesvorsitzende. Der Landesvorstand kann auf Vorschlag des Landesvorsitzenden einen anderen Beiratsvorsitzenden bestimmen.
- (3) Der Landesvorstand legt Inhalt, Umfang und Dauer der Aufgaben des Beirats jeweils neu fest. Die Mitglieder des Beirats werden vom Landesvorstand berufen und entlassen. In jedem Falle erlischt das Beiratsmandat mit der Neuwahl des Landesvorstands.

§ 21 Verfahrensbestimmungen

- (1) Alle Organe sind bei form- und fristgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich. ³Mitglieder, die kraft Amtes einem Organ angehören, können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten werden. ⁴Ein solcher Verhinderungsfall liegt nicht vor, wenn das Mitglied in anderer Funktion an der gleichen Versammlung teilnimmt.
- (3) Der Vorstand eines übergeordneten Verbands kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. Er muss sie einberufen, wenn die Bestimmungen des § 42 Absatz 1 CSU-Satzung ein Jahr lang nicht erfüllt, die parteiinternen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach § 42 Absatz 2 CSU-Satzung beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

§ 22 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Auf Wahlen, Abstimmungen und Anträge sind die jeweils geltenden Vorschriften der Satzung der CSU entsprechend anzuwenden.
- (2) Bei Bedarf können die Vorstände Sachverständige hinzuziehen. Im Übrigen gilt § 45 CSU-Satzung.
- (3) Die Benennung von Kandidaten der CSA zu öffentlichen Wahlen bedarf eines Beschlusses des jeweiligen zuständigen CSA-Vorstandes.
- (4) Bei allen Wahlen sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Im Übrigen ist die jeweils geltende Verfahrensordnung der CSU-Satzung anzuwenden.

§ 23 Vertretung in den Organen der CSU

Die CSA wird in den Organen der CSU wie folgt vertreten:

- a) in der Kreisvertreterversammlung und im Kreisvorstand durch den Kreisvorsitzenden der CSA,
- b) im Kreisvorstand durch den Kreisvorsitzenden der CSA mit beratender Stimme,
- c) im Bezirksparteitag durch den Bezirksvorsitzenden der CSA,
- d) im Bezirksvorstand durch den Bezirksvorsitzenden der CSA mit beratender Stimme,
- e) im Parteitag durch den Landesvorsitzenden der CSA,
- f) im Parteiausschuss durch den Landesvorsitzenden der CSA,
- g) im Parteivorstand durch den Landesvorsitzenden der CSA mit beratender Stimme,
- h) in der Delegiertenversammlung zur Europawahl durch den Landesvorsitzenden der CSA
- i) in der Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl durch den Landesvorsitzenden der CSA mit beratender Stimme,
- j) in der Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl durch den Bezirksvorsitzenden der CSA mit beratender Stimme.

§ 24 Analoge Anwendung anderer Vorschriften

Soweit in dieser CSA-Geschäftsordnung oder im CSA- Finanzstatut keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen der CSU-Satzung sowie des CSU-Finanzstatuts und der CSU-Beitragsordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 25 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt in der geänderten Fassung am 26. Januar 2024 in Kraft.

Finanzstatut der CSA

§ 1 Beitragshöhe

Für die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden unter anderem Mitgliedsbeiträge erhoben.

- a) Der Jahresbeitrag für Mitglieder der CSA, die gleichzeitig Mitglieder der CSU sind, beträgt 9,00 €.
- b) Der Jahresbeitrag für Mitglieder der CSA, die nicht gleichzeitig Mitglied der CSU sind, beträgt 20,00 €.

Nach Möglichkeit sollen alle Mitglieder die CSA durch zusätzliche Spenden fördern.

§ 2 Fälligkeit, Beitragseinzug

- (1) Der Beitrag wird zu Jahresbeginn fällig. Er ist unaufgefordert zu zahlen. Die CSA-Mitglieder erteilen dafür in der Regel eine Einzugserlaubnis.
- (2) Der Beitragseinzug wird durch den Landesverband/die Landesgeschäftsstelle vorgenommen.

§ 3 Verteilung der Beiträge

- (1) Der Mindestbetrag von 9 Euro für die Mitglieder der Arbeitnehmer-Union, die gleichzeitig der CSU angehören, wird wie folgt verteilt:
 - a) Die Kreisverbände erhalten 3 Euro; Ortsverbände werden bei Bedarf von den Kreisverbänden unterstützt.
 - b) Die Bezirksverbände erhalten 3 Euro.
 - c) Der Landesverband erhält 3 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag von 20 Euro für die Mitglieder der Arbeitnehmer-Union, die nicht gleichzeitig der CSU angehören, wird wie folgt verteilt:
 - a) Die Kreisverbände erhalten 6,66 Euro; Ortsverbände werden bei Bedarf von den Kreisverbänden unterstützt.
 - b) Die Bezirksverbände erhalten 6,66 Euro.
 - c) Der Landesverband erhält 6,66 Euro
- (3) Die Beitragsanteile werden aus dem jeweiligen Mitgliederstand der Zentralkartei per 31.12 des Vorjahres berechnet.

§ 4 Abführung der Beiträge

- (1) Der Landesverband/die Landesgeschäftsstelle leitet einmal jährlich die Beitragsanteile der Anspruchsberechtigten an die Bezirksverbände weiter.
- (2) Die Weiterleitung der Beitragsanteile an die Kreisverbände obliegt den Bezirksverbänden.
- (3) Mehr- und Mindereinnahmen gegenüber den Regelbeiträgen von 9,00 Euro bzw. 20,00 Euro pro Jahr und Mitglied werden an die Bezirksverbände weitergeleitet (Die Weiterleitung der Beträge erfolgt damit rückwirkend). Die Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband bleibt davon unberührt.

§ 5 Spendenquittungen

Spendenquittungen für Spenden an die CSA stellt der entsprechende CSU-Verband aus. Diese Spenden müssen auf einem Konto des CSU-Verbandes als durchlaufender Posten erfasst werden.

§ 6 Inkrafttreten

Das Finanzstatut tritt am 26. Januar 2024 in Kraft.